

Was mache ich mit einem Testament?

von Rechtsanwalt G. Brüggem

Nach einem Todesfall sind Testamente, die gefunden werden, beim Nachlassgericht (Amtsgericht am Wohnsitz¹ des Verstorbenen) abzugeben. § 2259 BGB bestimmt: „Wer ein Testament, das nicht in besondere amtliche Verwahrung gebracht ist, im Besitz hat, ist verpflichtet, es unverzüglich, nachdem er von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt hat, an das Nachlassgericht abzuliefern.“ Wer hiergegen verstößt, löst die Ordnungsmittel gem. §§ 33, 83 FGG aus, wenn das Testament ihn begünstigt². Begünstigt es Dritte, kommt ein Handeln zum Nachteil eines Anderen und damit eine Strafbarkeit gem. § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB wegen Urkundenunterdrückung in Betracht.

Um notariell errichtete und amtlich verwahrte Testamente muss sich kein Angehöriger kümmern. Diese Stellen setzen sich automatisch mit dem Nachlassgericht ins Benehmen.

¹ Wenn der Verstorbene keinen Wohnsitz in Deutschland hatte, ist dies das Amtsgericht des letzten Aufenthalts in Deutschland und wenn er im Ausland verstorben ist, ist dies das Amtsgericht Berlin Schönefeld.

² vgl. OLG Dresden, 23.07.1998, Urt. v., Az. 7 U 254/98.